



Förderverein für psychisch Kranke im Stadtbezirk Köln-Kalk und Stadtteil Deutz e.V.

c/o
Sozialpsychiatrisches
Zentrum Kalk
Olpener Straße 110/114
51103 Köln-Höhenberg
Tel.: 0221/ 99182-0
Fax: 99182—13

Vereinsatzung

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1.)
Der Verein führt den Namen "Förderverein für psychisch Kranke im Stadtbezirk Köln-Kalk und Stadtteil Deutz e.V." mit Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2.)
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1.)
Zweck des Vereins ist die Förderung der gesundheitlichen, sozialen und beruflichen Eingliederung psychisch kranker und behinderter Bürgerinnen und Bürger im Stadtbezirk Köln-Kalk (Humboldt/Gremberg, Kalk, Vingst, Höhenberg, Ostheim, Merheim, Neubrück, Brück, Rath/Heumar) sowie dem Stadtteil Deutz.

2.)
Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Zielvorstellungen erreicht werden:

- Förderung des Erfahrungsaustausches aller Beteiligten untereinander durch regelmäßige Treffen
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über psychische Erkrankungen
- Verbesserung der Hilfsmöglichkeiten, Vertretung der Interessen der Betroffenen in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen im Bezirk Kalk und Stadtteil Deutz
- Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen
- Übernahme von Trägerschaften für Einrichtungen, Dienste für psychisch Kranke und Behinderte, sofern andere Träger dazu nicht bereit bzw. in der Lage sind
- Finanzielle Unterstützung der Arbeit des Sozialpsychiatrischen Zentrums Köln-Kalk
- Förderung der Selbsthilfe der Betroffenen
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der gemeindepsychiatrischen Arbeit.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1.)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuergünstige Zwecke" der Abgabenordnung.

2.)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Falls jedoch anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten überschreiten, kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Diese sollte sich jedoch auf die notwendigen und zu belegenden Kosten beschränken.

4.)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1.)

Aktive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks gem. § 2 einsetzen wollen.

2.)

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern und unterstützen will.

3.)

Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

4.)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1.)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

2.)

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.)

Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme zu gewähren.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlussbeschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 (Finanzierung)

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge (deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird) sowie Spenden und Zuwendungen.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Beirat

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1.)

Die Versammlung der aktiven Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

2.)

Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

3.)

Eine außerordentlich Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.

4.)

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Beschlussfassungspunkte können nach Einladung mit Tagesordnung nicht mehr zugelassen werden.

5.)

Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind; ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren;
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einen vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Berichte der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Entastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6.)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.)

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

8.)

Im allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 9 (Satzungsänderung)

1.)
Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2.)
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 (Vorstand)

1.)
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern nämlich aus dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie bilden gemeinsam den Vorstand des Vereins gemäß § 26, BGB. Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

2.)
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

3.)
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.)
Formale Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Auflagen kann der Vorstand vornehmen; er hat die Mitglieder darüber spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

5.)
Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Mitarbeiter des SPZ Kalk sein.

§ 11 (Beirat)

1.)
Zur fachlichen Beratung und Unterstützung des Vereins bei der Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat gehören Mitglieder an, die jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

2.)
Im Beirat sollen angemessen vertreten sein: Die Betroffenen, Angehörige, engagierte Bürger und Vertreter der Öffentlichkeit, sowie der Fachwelt.

3.)
Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/Sprecherin.

§ 12 (Beurkundung von Beschlüssen)

Die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem protokollführer der Sitzung zu unterschreiben

§13 (Auflösung des Vereins

1.)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

2.)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Angehörigenverein "Rat und Tat e.V.", der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Gez.

Der Vorstand / Köln, den 4.4.2001